



Bern,

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Teilrevision des Transplantationsgesetzes (TxG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2011 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Anlass für die vorliegende Teilrevision des TxG ist die Motion Maury Pasquier 08.3519 vom 24. September 2008, mit der der Bundesrat beauftragt wird, Artikel 17 Absatz 2 des TxG so anzupassen, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Krankenversicherung in der Schweiz und ihre ebenfalls versicherten nichterwerbstätigen Angehörigen bei der Zuteilung von Organen gleich behandelt werden wie Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Motion wird gleichzeitig die Änderung von Bestimmungen des TxG vorgeschlagen, bei deren praktischen Anwendung sich Unsicherheiten ergeben haben. Dies betrifft den Zeitpunkt der Anfrage an die Angehörigen im Hinblick auf eine Organentnahme (Art. 8 TxG), die Zustimmung zu vorbereitenden medizinischen Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit des Spenders (Art. 10 TxG) sowie die finanzielle Absicherung der Lebendspender (Art. 14 TxG).

Die Änderungen des TxG im Einzelnen:

Motion Maury Pasquier: Die von der Schweiz erlassenen Regeln für die Organzuteilung müssen mit dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) über die Personenfreizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) sowie dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vereinbar sein. Aufgrund dieser Abkommen haben Personen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA wohnen und gemäss diesen Abkommen in der Schweiz der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt sind, Anspruch auf medizinische Leistungen in der Schweiz. Diese sind zu den gleichen Bedingungen wie für in der Schweiz wohnhafte Personen zu erbringen. Zu diesen medizinischen Leistungen gehört auch die Organtransplantation.

Auch Drittstaatenangehörige, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger gemäss Artikel 25 des Ausländergesetzes zugelassen



sind, werden bei der Zuteilung von Organen den Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt auch für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen.

Artikel 17 TxG wird deshalb entsprechend geändert. Diese Änderung bedingt auch eine Anpassung von Artikel 21 TxG. Aufgrund der Erweiterung des Personenkreises, werden somit nach Inkrafttreten der Teilrevision voraussichtlich drei Personen mehr auf der Warteliste stehen.

Zeitpunkt der Anfrage für eine Organentnahme an die Angehörigen und Zustimmung zu vorbereitenden medizinischen Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit des Spenders: Die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Anfrage an die nächsten Angehörigen im Hinblick auf eine Organentnahme bei verstorbenen Personen erfolgen kann (Art. 8 TxG), und die Frage, ob die Angehörigen vorbereitenden medizinischen Massnahmen vor dem Tod zustimmen können, wenn der Spender diesbezüglich keinen Entscheid gefällt hat (Art. 10 TxG), sind von erheblicher Bedeutung. Aufgrund eines Rechtsgutachten des Institut de droit de la santé werden die Artikel 8 und 10 nun präzisiert: Die Anfrage an die nächsten Angehörigen und deren Zustimmung zur Entnahme kann erfolgen, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abubrechen (Art. 8 TxG). Vorbereitende medizinische Massnahmen können bei Urteilsunfähigkeit der Spenderin oder des Spenders vorgenommen werden, wenn bestimmte Bedingungen kumulativ erfüllt werden (Art. 10 TxG).

Finanzielle Absicherung der Lebendspender: Mit Artikel 14 hat das Parlament eine Bestimmung in das TxG aufgenommen, die sicherstellen soll, dass der Lebendspender die finanziellen Belastungen der Spende nicht selber tragen muss. Diese Bestimmung hat in der Praxis aber ebenfalls zu verschiedenen Unsicherheiten geführt. Aufgrund einer vielbeachteten Dissertation vom März 2010 wird Artikel 14 TxG nun präzisiert und ergänzt. Kernpunkte sind Verbesserungen bezüglich der Kostentragung für die lebenslange Nachkontrolle des Gesundheitszustands des Lebendspenders. Für Lebendspenden werden die Versicherer verpflichtet, diese Kosten in Form einer einmaligen Pauschale an die Stiftung zur Nachbetreuung von Organ-Lebendspendern zu entrichten. Diese Stiftung verwaltet ihrem Zweck zufolge Gelder, die zur medizinischen Nachbetreuung von Organ-Lebendspendern zur Verfügung gestellt werden, und setzt sie mit möglichst geringem Aufwand ein. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Führung des Registers der Stiftung.

Weitere Anpassungen: Die Definition des Begriffs «Transplantatprodukte» wird aufgehoben (Art. 3 Bst. d TxG) und gestützt auf die allgemeine Kompetenzordnung neu auf Verordnungsstufe geregelt. Der Bundesrat hat so die Möglichkeit, den ändernden EU-Regelungen rasch Rechnung zu tragen. Weiter wird infolge der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches das Strafmass in den Artikeln 69 und 70 TxG angepasst sowie die überholten Übergangsbestimmungen gestrichen (Art. 74 TxG).



Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme zum beiliegenden Entwurf und den dazugehörigen Erläuterungen bis zum

21. Oktober 2011

an das Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Abteilung Biomedizin, 3003 Bern, zu richten.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Alexandra Volz (Tel. 031 323 20 21) oder Frau Katharina Plüss (Tel. 031 324 93 47) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Didier Burkhalter
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)